

RS Vfgh 2005/8/10 B862/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2005

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Rechtsanwälte / Disziplinarrecht

Rechtssatz

Keine Folge

Verhängung einer Geldstrafe iHv € 15.000,- zuzüglich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens über einen Rechtsanwalt.

Der Antragsteller hat es unterlassen, durch nähere Belege über seine Vermögensverhältnisse darzulegen, weshalb die sofortige Entrichtung der Geldstrafe für ihn einen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des §85 Abs2 VfGG darstellen würde, sodass dem Verfassungsgerichtshof die gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung notwendige Abwägung "aller berührten Interessen" nicht möglich ist.

Entscheidungstexte

- B 862/05
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.08.2005 B 862/05

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B862.2005

Dokumentnummer

JFR_09949190_05B00862_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>